

Habitatpotentialanalyse

**für die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Am südlichen Ortsausgang“
in Rohrbach / Ober-Ramstadt**



Habitatpotentialanalyse

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Am südlichen Ortsausgang“
in Rohrbach / Ober-Ramstadt

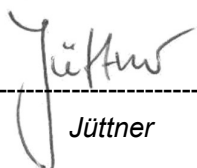
Auftraggeber: **Baier und Michels GmbH und Co. KG**
Carl-Schneider-Straße 1
64372 Ober Ramstsdadt Rorbach
Tel. 06154 / 69600
info@baier-michels.com
www.baier-michels.com

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt:

Kupferhof, den 18.01.2021



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	3
3 Gebiets- und Lagebeschreibung	5
4 Untersuchungsmethodik der Habitatpotentialanalyse.....	7
5 Habitatstrukturen, potentielle Artvorkommen.....	7
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
7 Empfehlungen zum weiteren Untersuchungsumfang	10
8 Zusammenfassung.....	10

1 Vorbemerkung

Im Süden der Ortschaft Rohrbach, einem Teilort der Gemeinde Ober-Ramstadt ist die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am südlichen Ortsausgang“ für den Bereich bestehender Gewerbeflächen der Firma Baier und Michels sowie südlich davon gelegener Acker- und Weideflächen geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro GEKOPLAN wurde im Januar 2021 mit der Habitatpotentialanalyse beauftragt.

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wird untersucht, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet potentiell vorkommen können und sofern möglich, welche Auswirkungen die Planung bei aktuellem Planungsstand hat.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort am 15. Januar 2021.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebiets- / Lagebeschreibung

Das 6,6 ha große Plangebiet zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am südlichen Ortsausgang“ befindet sich im Süden der Ortschaft Rohrbach.

Aktuell befinden sich auf der Fläche im Norden auf 3,9 ha Gebäude, Park-, Lager- und Freiflächen der Firma Baier und Michels sowie südlich daran anschließen ein unbefestigter Weg sowie im Südwesten auf 1,6 ha Pferde- und Rinderweiden und auf 1,1 ha im Südosten Ackerflächen.

Nach Norden hin schließen sich weitere Bepflanzungen der Ortschaft Rohrbach an, nach Osten, Süden und Westen hin landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude in Süden und die L3106 im Westen.

20 m südlich der geplanten Erweiterung befindet sich die gefasste Quelle des Rohrbaches, der begradigt mit jeweils 10 m Pufferstreifen zwischen südwestlicher und südöstlicher Erweiterungsfläche verläuft und im Bereich der bereits bestehenden Gebäude verdolt weiterfließt. Westlich der noch nicht überbauten Erweiterungsfläche verläuft ein weiterer grabenartiger Zufluss zum Rohrbach.

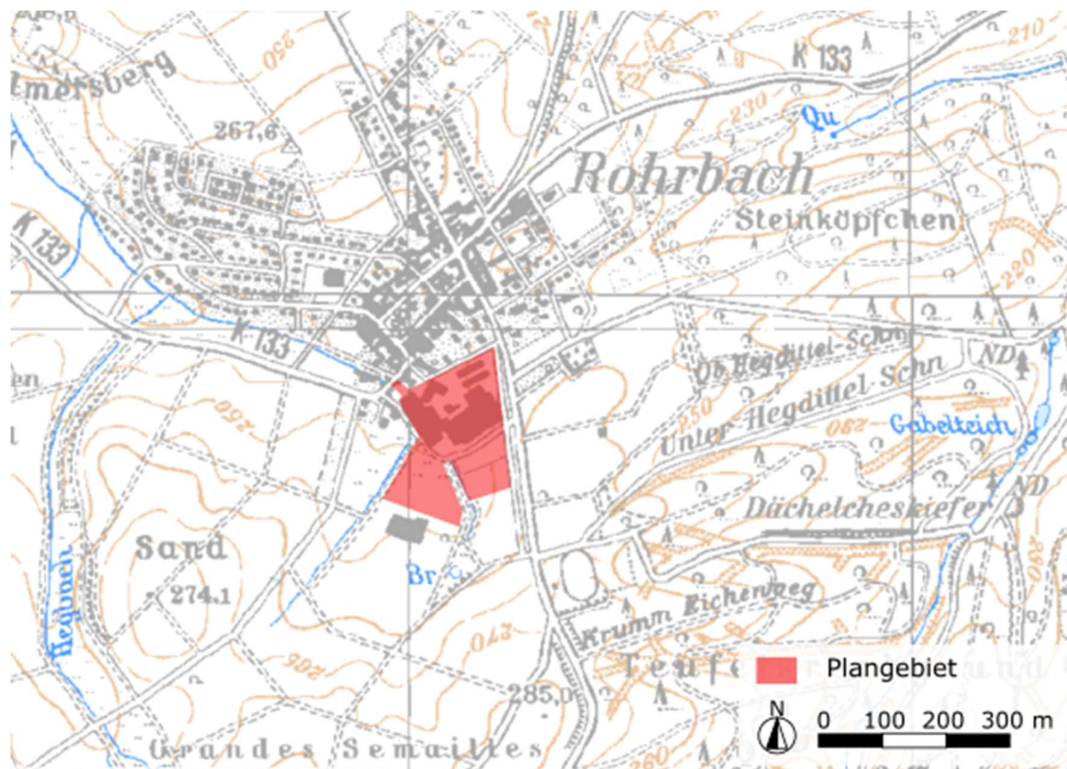


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

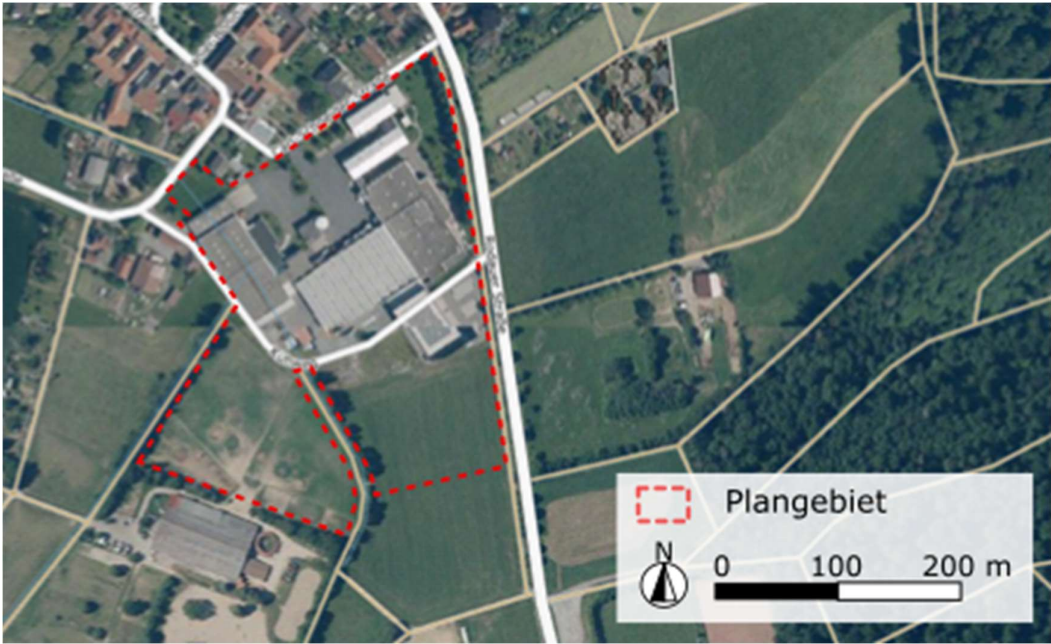


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

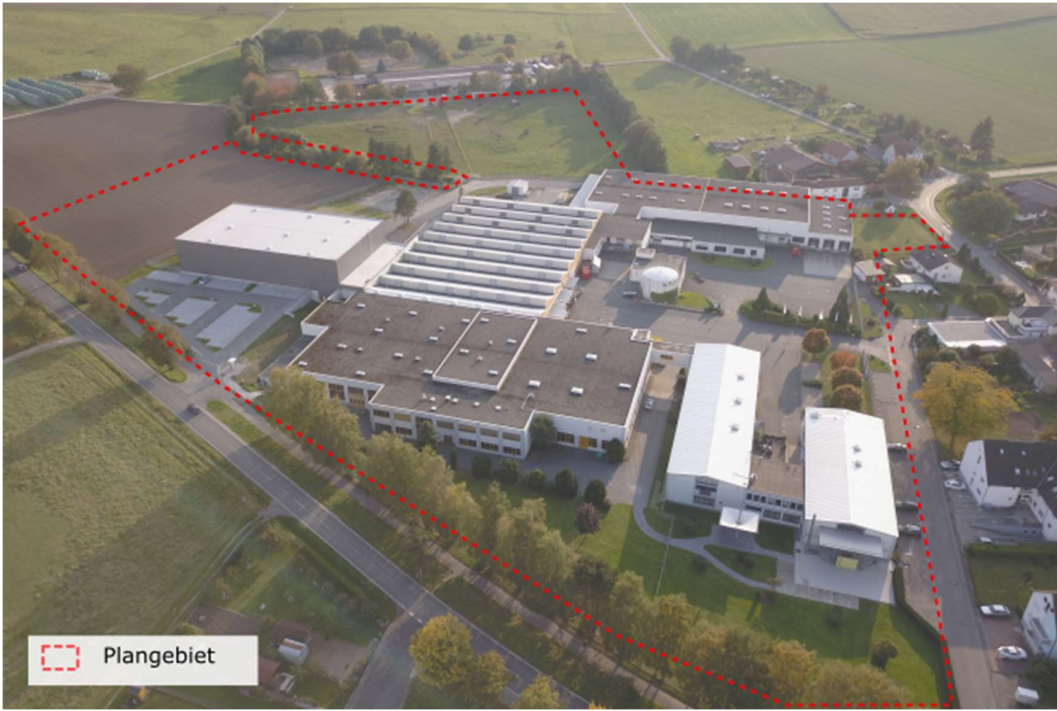


Abb. 3: Blick über das Plangebiet von Norden aus gesehen (Foto Baier-Michels)

4 Untersuchungsmethodik der Habitatpotentialanalyse

Für die Ermittlung der im Plangebiet potentiell vorkommenden (relevanten) Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden bei einer Begehung am 15.01.2021 die im Plangebiet und nahen Umfeld vorkommenden Habitatstrukturen aufgenommen. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und -gruppen und der Auswertung von Datenbanken wurde eine Zielartenliste erstellt, die einen Überblick gibt, welche Arten und Artengruppen potentiell im Gebiet vorkommen und von der Planung betroffen sein können.

Die prüfungsrelevanten geschützten Arten sind

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere.

5 Habitatstrukturen, potentielle Artvorkommen

Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen:

Habitatstrukturen
Acker
Weide
Wiesenweg
Kleine Grünfläche mit Einzelgehölzen
Gebäude

Potentielle Artvorkommen prüfungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes

Da im nördlichen, bereits bebauten Bereich des Plangebietes aktuell keine Abriss- oder Umbauten geplant sind, fallen die Gebäude- und Kleinen Grünflächen nicht in den Untersuchungsbereich.

Im Bereich der intensiv beweideten Flächen und des Wiesenweges sind keine prüfungsrelevanten, geschützten Arten zu erwarten.

Im Bereich der Ackerflächen könnten potentiell Offenlandbrüter vorkommen, auf Grund der Kulissenmeidung von Offenlandbrütern und der direkt anschließenden Bebauung der Firma Baier und Michels im Norden ist davon jedoch nicht auszugehen.

Habitatstrukturen außerhalb des Plangebietes

Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen, die auch außerhalb des Plangebietes liegende Flächen mit umfasst. Da eine genaue Planung noch nicht vorliegt, wird von einem naturschutzfachlichen Kompletterlust der überplanten Flächen ausgegangen, der auch benachbarte Flächen beeinträchtigen kann.

Im Anschluss an das Plangebiet befinden sich folgende weiteren artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen:

Habitatstruktur
Acker
Gewässerbegleitende Gehölzstreifen
Bach, Graben

Potentielle Vorkommen prüfungsrelevanter Arten außerhalb des Plangebietes

Vögel

In Bereichen der sich anschließenden Offenlandflächen an das Plangebiet ist eine Beeinträchtigung westlich, östlich und südlich angrenzender Brutvogelreviere möglich.

Fledermäuse

In den direkt an das Plangebiet anschließenden Gehölzstreifen sind Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Tagfalter und Widderchen

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) könnte in den Randbereichen der Gewässer vorkommen.

Für weitere Artvorkommen ergaben sich bei der Begehung am 15.01.21 keine Anhaltspunkte.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Der Falter ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Betroffenheit von Vogelarten

Auf Grund der bereits bestehenden Strukturen, zu denen Offenlandbrüter Abstand halten (der westlich verlaufenden Landesstraße flankiert von Gehölzen sowie den gewässerbegleitenden hochwüchsigen Gehölzstreifen und bereits bestehender Bebauung im Süden) sind die Habitatausbildungen für Offenlandbrüter im näheren Umfeld des Neubaubereiches als gering zu bewerten. Die Wirkung der zusätzlich hinzukommenden vertikalen Strukturen in Form geplanter Neubauten ist auf Offenlandbrüter als nicht erheblich einzustufen.

Brutvögel im Bereich der angrenzenden Gehölzstreifen können durch ein- und beidseitige Bebauungen entlang der Gehölzstreifen durch den Wegfall von Teilen ihres Revieres beeinträchtigt werden. Der Anflug zum Nistplatz wird verändert bzw. fällt weg.

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störungen von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation.

Sofern mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Veränderung betroffen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten und Revierbereich für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Für mäßig häufige Arten, in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien sowie seltene Arten kann davon nicht ausgegangen werden. In diesen Fällen werden Vermeidungs- und Minimierungs- oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Fledermäuse

Die gewässerbegleitenden Gehölzstreifen können Fledermausfortpflanzungs-, -aufzucht- und -ruhestätten beherbergen.

Da die Gehölze, der Gewässerrandstreifen und damit auch die linienförmige Struktur zur Orientierung der Fledermäuse bei An- und Abflug in potentielle Fledermausfortpflanzungs-, -aufzucht- und -ruhestätten erhalten bleiben, ist die Beeinträchtigung benachbarter Neubauten als nicht erheblich zu bewerten.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf die Futterpflanze den Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen ist und diese nur im Böschungsbereich lichter Bereiche der stark eingetieften Gewässerstrukturen anzutreffen sein könnte, ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht von der Planung betroffen.

7 Empfehlungen zum weiteren Untersuchungsumfang

Da Vorkommen mäßig häufiger Arten, gefährdete Arten sowie seltener Brutvogelarten in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollte diese Artengruppe im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für diese Bereiche genauer untersucht werden.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung nach Südbeck 2005 im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzstreifen im Offenland April – Juni

8 Zusammenfassung

Im Süden der Ortschaft Rohrbach, einem Teilort der Stadt Ober-Ramstadt ist die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am südlichen Ortsausgang“ für den Bereich bestehender Gewerbeflächen der Firma Baier und Michels sowie südlich davon gelegener Acker- und Weideflächen geplant. Nach dem Naturschutzrecht sind für das Vorhaben die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wird untersucht, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Bei den Erhebungen vor Ort am 15. Januar 2021 wurden im Bereich der überplanten und benachbarten Flächen die Habitatstrukturen aufgenommen und darauf basierend die potentiellen Vorkommen prüfungsrelevanter Arten zusammengestellt sowie soweit möglich die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Bauungsplanung beurteilt.

Auf Basis der vorkommenden Habitatstrukturen können die prüfungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling betroffen sein.

Für Fledermäuse und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden mögliche Beeinträchtigungen als nicht erheblich bzw. nicht vorhanden eingestuft. Bei der Artengruppe der Brutvögel kann im Zuge der einmaligen Begehung keine abschließende Beurteilung erfolgen.

Fazit:

Da Vorkommen mäßig häufiger Arten, gefährdete Arten sowie seltener Brutvogelarten in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, sollte diese Artengruppe im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für diese Bereiche genauer untersucht werden, so dass es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt.